

Eigenbetrieb Stadtbau
 Sachbearbeiter(in): Peter Hauser, Betriebsleiter
 21.12.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (öffentlich)	27.01.2021

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil 2021

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund § 14 des Gesetzes über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der Fassung vom 17. Juni 2020 (Gesetzblatt Seite 403) wird der vorliegende Wirtschaftsplan 2021 wie folgt festgestellt:

a. Erfolgsplan

- | | |
|----------------|-------------------|
| • Erträge | 1.684.000,00 Euro |
| • Aufwendungen | 1.482.000,00 Euro |

b. Vermögensplan

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| • Finanzierungsbedarf (Ausgaben) | |
| • Finanzierungsbedarf (Einnahmen) je | 1.463.000,00 Euro |
| • Verpflichtungsermächtigungen | 5.250.000,00 Euro |

c. Kreditaufnahme

zur Finanzierung	810.000,00 Euro
------------------	-----------------

Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000,00 Euro
--------------------------------	-----------------

2. Von der Übergangsregelung nach § 19 Abs. 1 EigBG zur Aufstellung des Wirtschaftsplans nach dem EigBG in der alten Fassung vom 16. April 2013 wird Gebrauch gemacht.

3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtbau Rottweil wird ermächtigt, im Rahmen des im Wirtschaftsplan 2021 festgesetzten Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen selbständig alle erforderlichen Darlehen aufzunehmen, sowie ggf. Umschuldungen/Anschlussfinanzierungen vorzunehmen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Der Betriebsausschuss/KSV ist in einer der auf die jeweilige Entscheidung nachfolgenden Sitzungen entsprechend zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Beschlussvorschlag Ziffer 3:

Belastung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Stadtbau Rottweil in den auf die Kreditaufnahme folgenden Jahren (in der Regel 20 bis 30 Jahre) mit entsprechenden Zinszahlungen im Erfolgsplan sowie die entsprechenden Tilgungszahlungen im Vermögensplan..

Zuständigkeit:

Der KSV (=Betriebsausschuss) ist nach § 7 Abs. 1 Betriebssatzung des EB Stadtbau Rottweil i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1.10 Hauptsatzung für die Vorberatung des Wirtschaftsplanes zuständig. Die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Feststellung des Wirtschaftsplanes ergibt sich aus § 8 Ziffer 15 der Betriebssatzung.

Aufgrund der Corona-Krise wird auf die Vorberatung verzichtet.

Anlagen:

Anlage 1 – Wirtschaftsplan 2021